

Aufforderung dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter zur Verfügung stellt.

2.1 m Gerichtsverfahren

kann das Gericht angesichts der übernommenen Bürgschaft entscheiden, daß

- a) sich der Beschuldigte während der Strafverhandlung in Freiheit befindet oder aus der Haft entlassen wird. Die Gewerkschaftsgrundorganisation muß jedoch die Bürgschaft für das Verhalten des Beschuldigten übernehmen und besonders dafür, daß sich der Beschuldigte jederzeit dem Gericht zur Verfügung stellt,
- b) die Strafverfolgung des Beschuldigten eingestellt wird und daß die Sache dem örtlichen Volksgericht im Betrieb oder am Wohnsitz des Beschuldigten übergeben wird,
- c) man von einer Bestrafung absieht, wenn es sich um eine Tat von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit handelt, der Beschuldigte seine Tat bereut, Bestrebungen zur Besserung zu erkennen gibt und das Gericht die Umerziehung des Beschuldigten auf der Grundlage der Bürgschaft der Gewerkschaftsgrundorganisation für ausreichend erachtet,
- d) der Beschuldigte zu einer Besserungsmaßnahme verurteilt wird. Die Bürgschaft umfaßt die Zeit der Durchführung der Besserungsmaßnahme,
- e) der Strafvollzug bedingt ausgesetzt wird, wenn die Strafe nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug beträgt.

Die Dauer der Bürgschaft stimmt in dem Fall mit der Zeit überein, für die das Gericht den Strafvollzug bedingt ausgesetzt hat.

In den Fällen, bei denen auf Grund der Bürgschaft das Gericht oder der Staatsanwalt die Sache dem örtlichen Volksgericht übergibt oder das Gericht von der Bestrafung des Beschuldigten absieht [Fälle unter Punkt 1 a), 2 b), c)], bestimmt die BGL die Dauer der Bürgschaft in Übereinkunft mit dem zuständigen Gericht oder Staatsanwalt. Die Frist der Bürgschaft soll dem Charakter der Tat und dem Ziel der Besserung des Beschuldigten angemessen sein.

3. Im Strafvollzug

kann das Gericht auf Grund der übernommenen Bürgschaft den Verurteilten nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe (bei einigen Straftaten nach Verbüßung von zwei Dritteln und bei Jugendlichen nach einem Drittel der Freiheitsstrafe) bedingt entlassen. War die auferlegte Strafe ein Tätigkeitsverbot, kann der Rest dieser Strafe bedingt ausgesetzt werden. Die Bürgschaft muß die gesamte Zeit der bedingten Strafaussetzung umfassen, die vom Gericht bestimmt wurde.

Falls dem Verurteilten die gesamte Strafe oder ihr Rest durch die Gnade des Präsidenten der Republik erlassen wurde, wobei gleichzeitig einige Bedingungen gestellt wurden, z. B. daß der Verurteilte eine bestimmte Zeit hindurch nicht straffällig wird und ein geordnetes Leben führt usw., kann die Gewerkschaftsgrundorganisation auch die Bürgschaft für die völlige Besserung des Verurteilten übernehmen. Die Frist der